

F. Alliance Digital

Alliance Digital ist eine von der britischen MCPS-PRS neu geschaffene Plattform, um auch kleinen und mittelgroßen Musikverlagen die Möglichkeit zur zentralen Vergabe paneuropäischer Online-Lizenzen zu bieten. Die Aufnahme zur Alliance Digital steht jedem Rechtsinhaber unabhängig von der Größe seines Musikkatalogs offen. Der Initiative sollen bereits über 800 Independent-Verlage beigetreten sein⁷⁰.

Voraussetzung zum Beitritt zur Alliance Digital ist der Abschluss eines speziellen Wahrnehmungsvertrages, des Pan-European Licensing-Online Agency Agreement, den die MCPS-PRS gemeinsam mit der britischen Music Publishers Association (MPA) entwickelt hat⁷¹. Daraus ergibt sich die Ausgestaltung des Wahrnehmungsverhältnisses zwischen dem beitretenden Verlag und Alliance Digital: Gemäß Ziff. 4.1 Online Agency Agreement behält der Verlag die Möglichkeit, seine Online-Rechte daneben auch weiterhin individuell zu vergeben; Alliance Digital wird somit auf nicht-exklusiver Basis tätig. Im Hinblick auf die Lizenztarife im Ausland findet das Bestimmungslandprinzip Anwendung⁷². Die von Alliance Digital eingezogenen Lizenzgebühren werden nach Abzug von Verwaltungsgebühren in Höhe von 7,5 % vierteljährig ausgeschüttet⁷³. Jedes Mitglied von Alliance Digital erhält Internet-Zugang zu allen wesentlichen Informationen, wie etwa zu den abgeschlossenen Lizenzverträgen mit Verwertern, den Repertoire-Datenbanken, den Nutzungsüberprüfungsprotokollen und zu den Einzelheiten der Lizenzgebührverteilung⁷⁴.

G. Armonia

Das Joint-Venture Armonia, im Januar 2007 zwischen der französischen SACEM, der spanischen SGAE und der italienischen SIAE abgeschlossen, stellt ein verwertungsgesellschaftsgesteuertes Zentrallizenzierungsmodell dar. Armonia wurde nicht von Rechtsinhabern wie etwa Verlagen initiiert; vielmehr handelt es sich um einen vertraglichen Zusammenschluss der drei Verwertungsgesellschaften, um de-

70 Vgl. Butler, Billboard.biz vom 11.4.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 17.9.2009): http://www.billboard.biz/bbbiz/search/article_display.jsp?vnu_content_id=1003788891.

71 Vgl. das Muster dieses Wahrnehmungsvertrags bei MPA, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 31.7.2007, S. 9 ff.; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 17.9.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/market/market_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border/mpa_enpdf/_EN_1.0_&a=d.

72 Vgl. Ziff. 4.5 Online Agency Agreement.

73 Vgl. Ziff. 5.3 Online Agency Agreement.

74 Vgl. Ziff. 6 Online Agency Agreement.

ren gemeinsames Musikrepertoire, d.h. die Werke der mit den drei Gesellschaften unmittelbar assoziierten französischen, spanischen und italienischen Urheber, europaweit zur Online-Nutzung anzubieten⁷⁵. Die Verwertungsgesellschaften haben die entsprechenden Nutzungsrechte ihres jeweiligen nationalen Repertoires offenbar auf exklusivem Wege in das Joint-Venture eingebracht, so dass sie folglich den anderen europäischen Verwertungsgesellschaften nicht mehr über die Gegenseitigkeitsverträge zur Verfügung stehen⁷⁶. Jedoch soll das Joint-Venture auch anderen Verwertungsgesellschaften offen stehen⁷⁷. Eine Zusammenarbeiten zwischen SACEM, SGAE und SIAE erfolgt auch bei der digitalen Rechteverwaltung, insbesondere bei der Nutzungskontrolle sowie bei der Einziehung und der Ausschüttung der Lizenzgebühren⁷⁸. Nach Angaben von SACEM hat Armonia bislang noch keine paneuropäischen Online-Lizenzen vergeben (Stand: März 2009)⁷⁹.

H. Nordic model

Die unter der Bezeichnung Nordic Model firmierende Lizenzvereinbarung der nordischen und baltischen Verwertungsgesellschaften KODA (Dänemark), STEF (Island), STIM (Schweden), TEOSTO (Finnland), TONO (Norwegen), EAÜ (Estland), AKKA/LAA (Lettland) und LATGA-A (Litauen) stellt insofern eine Ausnahme zu den bereits genannten gebietsübergreifenden Lizenzinitiativen dar, als dass sich die genannten Verwertungsgesellschaften lediglich gegenseitig zur Erteilung von Mehrstaatenlizenzen ihres eigenen, unmittelbar wahrgenommenen Musikrepertoires nach Vorbild des IFPI-Simulcasting-Abkommens ermächtigt haben⁸⁰. Es handelt sich daher nicht um eine paneuropäische Zentrallizenzierungsstelle im eigentlichen Sinne, da die entsprechenden Online-Nutzungsrechte nicht für den gesamten EU-Raum, sondern lediglich für die Territorien der beteiligten

75 Vgl. *Butler*, Billboard.biz vom 11.4.2008.

76 Vgl. *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 1.7.2007, S. 3. Ob die übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften dennoch über bilateral ausgehandelte Verträge weiterhin die Musikrepertoires von Armonia auf territorial beschränkter Basis lizenziieren, ist nicht bekannt.

77 Vgl. *GESAC*, a.a.O.

78 Vgl. *Ermert*, Verwertungsgesellschaften SACEM und SGAE kooperieren fürs digitale Geschäft, heise online vom 23.1.2007, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 17.9.2009): <http://www.heise.de/newsticker/Verwertungsgesellschaften-Sacem-und-SGAE-kooperieren-fuers-digitale-Geschaeft--/meldung/84081>.

79 Information von Caroline Bonin, zuständige Mitarbeiterin für internationale Angelegenheiten beim juristischen Dienst der SACEM, anlässlich eines Gesprächs mit Sylvie Nérisson im März 2009. Vgl. auch *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 38, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.10.2009): <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/searchPerform.do?page=0&language=DE>.

80 Vgl. zum IFPI-Simulcasting-Abkommen bereits oben § 5. B.